

Liste der für die Ausleihe vorgesehenen Lernmittel

Schuljahr: 2023/2024

Klasse: 11 Einführungsphase

Die folgenden Lernmittel werden von unserer Schule gegen Entgelt ausgeliehen:

Deutsch P.A.U.L.D, Ausgabe N, Westermann, 978-3-14-061355-7028268-0	27,50 €
Englisch: Green Line Green Line Transition, Ausgabe ab 2018, Klett, 978-3-12-834261-0	21,95 €
Mathematik: Lambacher Schweizer Mathematik Einführungsphase, Klett, 978-3-12-735521-5	31,95 €
Biologie: Bioskop E, Westermann, 978-3-14-150803-1	19,95 €
Chemie: Elemente Chemie, Klett, 978-3-12-756920-9	25,50 €
Physik: Impulse Physik 11 Einführungsphase, Klett, 978-3-12-773020-3	22,95€
Geschichte: Geschichte und Geschehen, Klett, 978-3-12-430108-6	28,95€
Erdkunde: Seydlitz Erdkunde, Westermann, 978-3-507-53305-9	23,95€

Entgelt für die Ausleihe: 60,00 €, plus 2. Fremdsprache s. Rückseite

Für Familien mit drei oder mehr schulpflichtigen Kindern: 48,00 €, plus 2. Fremdsprache s. Rückseite

Sie möchten am Leihverfahren teilnehmen, dann

- überweisen Sie bis zum **30.06.2023** die Ausleihgebühr auf das Konto der „IGS Bovenden“.

Volksbank Kassel Göttingen

IBAN: DE32 520 900 000 0481 23503

Verwendungszweck bitte unbedingt angeben:

Schulbücher-Sek2, Name des Kindes, Kl. 11.

- legen Sie ihren Bescheid/Leistungsberechtigung* bis **30.06.2023** vor, dann sind Sie von der Ausleihgebühr befreit.

- setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wenn Sie die Frist nicht einhalten können.

- setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wenn Sie Fragen haben.

Ansonsten entscheiden Sie sich, alle Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen.

*Ausgenommen von dieser Gebühr sind Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – (SGB II), dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Schülerinnen

und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt

wird -, dem Sozialgesetzbuch zwölftes Buch – Sozialhilfe – oder dem Asylbewerberleistungsgesetz. dem

Wohngeldgesetz (WoGG) nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des

§ 9 SGB II oder des § 19 Abs. 1 und 2 SGB XII vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3

Nr. 2 WoGG).